

20090923920795

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Innere Verwaltung  
Abteilung Gemeinden  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



STADT GEMEINDE PURKERSDORF  
15. Juli 2009  
3116

*Handwritten signatures and initials: Nohrer, Müller, Schlegel, Dr. Hofbauer*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Stadtgemeinde Purkersdorf  
z.H. des Bürgermeisters  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

IVW3-A-3241601/006-2009  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter  
Christian Eischer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12546

15. Juli 2009

Betrifft

Stadtgemeinde Purkersdorf,  
Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung;  
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Nachdem die letzte Gebarungseinschau im Jahr 2003 erfolgte, fand nunmehr eine neuerliche stichprobenweise Einschau statt, bei der die Gebarungen der Haushaltsjahre 2007 bis 2009 den Schwerpunkt darstellten.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt
  - 1.1. Kassenführung
2. Haushaltsführung
  - 2.1. Rechnungsabschluss 2008
3. Rücklagen
4. Abgaben, Steuern und Gebühren
  - 4.1. Verwaltungsabgaben
  - 4.2. Grundsteuer
  - 4.3. Kommunalsteuer
  - 4.4. Gebrauchsabgabe

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 5 - Hollabrunn  
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre **Bezirkshauptmannschaft + Durchwahklappe** bzw. mit 109  
die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/12225 - E-Mail post.iww3@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0059986

- 4.5. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- 4.6. Friedhofsverwaltung
- 5. Finanzlage
  - 5.1. Einleitung
  - 5.2. Entwicklung Ertragsanteile, eigene Steuern
  - 5.3. Verschuldung, Schuldendienst
  - 5.4. Investitionen 2004 bis 2008
  - 5.5. Defizite bei verschiedenen Haushaltsansätzen im Jahr 2008 bzw. 2009
  - 5.6. Freiwillige Leistungen
  - 5.7. Aktuelle Finanzspitze, Zusammenfassung

## 1. Gemeindehaushalt

### 1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 6. Mai 2009) die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Stadtgemeinde belassen wurde. Es ergab sich ein Fehlbetrag von € 31,91, der sich aus einem Fehlbetrag von € 37,- aus dem Zahlweg (ZW) 9 „Kreditkarten“ und einem Überschuss von € 5,09 aus dem ZW 1 „Verrechnung“ zusammensetzte.

Die Differenzen ergaben sich durch die zeitliche Überschneidung bei einer Einzahlung mittels Kreditkarte (ZW 9) und einer irrtümlich durchgeführten Ausgabebuchung (Soll) bei einer Einnahme von der WIPUR (ZW 1). Diese Differenzen wurden bereits zu Beginn der Gebarungseinschau geklärt, womit schlussendlich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und den Kassenistbeständen festgestellt werden konnte.

Im Bauamt, in der Verwaltung, beim Standesamt und für den Bereich der Staatsbürgerschaft besteht jeweils eine Nebenkasse. Bei diesen Nebenkassen, die im Zuge der Gebarungseinschau überprüft wurden, ergaben sich ebenfalls die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

## 2. Haushaltsführung

### 2.1. Rechnungsabschluss 2008

Bei Durchsicht des Schuldennachweises wurde festgestellt, dass die Höhe der Zinsenzahlungen im ordentlichen Haushalt teilweise nicht mit den im Schuldennachweis (SNW) aufscheinenden Zinsen übereinstimmen (Darlehen Nr. 122334/1000200, 122503/1000201, 21021/1000203, 122333/2000199, 122334/2000200, 122503/2000201, 21021/2000203, 21021/2000204, 21021/2000205, 21021/2000206; u.a. wird der „Soll“-Betrag in den Schuldennachweis übernommen). Es ergibt sich diesbezüglich eine Differenz vom ordentlichen Haushalt zum Schuldennachweis von € 40.734,47 (die Zinsen sind im SNW höher als im ordentlichen Haushalt (im „Ist“) ausgewiesen).

**Lt. § 17 Abs. 2 Z. 4 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) ist der Schuldennachweis im Rechnungsabschluss in Form einer Bestandsrechnung zu erstellen.**

**Im Schuldennachweis dürfen demnach nur tatsächlich (im „Ist“) abgestattete Zinsenzahlungen aufscheinen.**

## 3. Rücklagen

Bei Durchsicht des Rechnungsabschlusses 2008 wurde festgestellt, dass im Rücklagennachweis per Ende 2008 ein Bestand von insgesamt € 45.000,-- aufscheint. Diesbezüglich handelt es sich jedoch nicht um tatsächlich aus dem laufenden Bestand ausgeschiedene Geldbestände, sondern lediglich um verrechnungsmäßig gebildete Rücklagen. Diese Beträge sind auch in der durchlaufenden Gebarung (unter 9/-300005 und 9/-300122) ersichtlich. Entsprechende Rücklagensparbücher konnte aufgrund der o.a. Tatsache natürlich nicht vorgelegt werden. Diese Feststellung war bereits Bestandteil des letzten Gebarungseinschauberichtes.

Gemäß § 69 Abs. 2 der NÖ GO 1973 ist das Gemeindevermögen aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages zu erhalten. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnützung oder Wertminderung unterliegen, oder aus anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfs erweitert werden müssen, sollen Mittel zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages angesammelt werden (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).

Rücklagen stellen somit tatsächliche, aus der laufenden Gebarung ausgeschiedene Geldbestände dar, die zur späteren Verwendung für einen bestimmten Zweck angesammelt werden (siehe auch Kommentar zum § 69 NÖ GO 1973).

Bis zu ihrer Verwendung sind sie sicher, ertragbringend und jederzeit greifbar anzulegen.

Verrechnungsmäßig gebildete Rücklagen können mit dieser Definition nicht in Einklang gebracht werden.

Bei der derzeitigen Vorgangsweise wäre zumindest ein Vermerk im Rücklagennachweis anzubringen, dass die ausgewiesenen Bestände im laufenden Zahlwegsbestand der Stadtgemeinde enthalten sind. Auf eine entsprechende Deckung der buchhalterisch gebildeten Rücklagen im Zahlwegsbestand der Stadtgemeinde ist zu achten.

Künftig ist die verrechnungsmäßige Bildung von Rücklagen zu unterlassen.

#### 4. Abgaben, Steuern und Gebühren

##### 4.1. Verwaltungsabgaben

Kellergeschosse werden, wie beispielsweise beim Einfamilienhaus auf dem Grundstück Nr. 296/20, anlässlich einer baubehördlichen Bewilligung bei der Berechnung der Gemeinde-Verwaltungsabgabe nicht berücksichtigt.

**Gemäß Tarif B 29 NÖ Gemeinde-  
Verwaltungsabgabenverordnung 1973 ist für eine  
baubehördliche Bewilligung von Neu- und Zubauten eine  
Verwaltungsabgabe für jeden Quadratmeter der neuen  
Geschossfläche zu berechnen. Nach § 3 Abs. 4 leg.cit. sind  
Unterkellerungen und Dachbodenräume bei Neu- und Zubauten,  
die lediglich den Zwecken so genannter Parteienkeller oder  
-böden dienen, nicht als Geschosse zu behandeln. In  
Einfamilienhäusern dienen Keller üblicherweise nicht nur  
Zwecken so genannter Parteienkeller (andere Zwecke z.B.  
Sportraum, Heizraum, Garagen, etc.) und sind daher zur Gänze  
zu berechnen.**

#### 4.2. Grundsteuer

Trotz Empfehlung im letzten Einschaubericht und diesbezüglich positiver Stellungnahme seitens der Gemeinde meldet die Stadtgemeinde weiterhin dem Finanzamt die Benützung von Wohngebäuden erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeigen der Gebäude. Es bleiben dadurch oftmals bereits bewohnte Gebäude noch als unbebaute Grundstücke bewertet.

Beispielsweise bewohnt der Eigentümer des Grundstückes Nr. 220/1 seit Dezember 2002 das neu errichtete Einfamilienhaus. Eine Fertigstellungsanzeige liegt noch nicht vor, die Liegenschaftseigentümer entrichten immer noch eine jährliche Grundsteuer in der Höhe von € 82,50 für ein unbebautes Grundstück.

Im Fall einer rückwirkenden Neubewertung als Einfamilienhaus ist aufgrund der Festsetzungsverjährungsfrist (§ 156 NÖ Abgabenordnung 1977) nur mehr eine Aufrollung bis zum Jahr 2004 möglich!

**Wird ein Neubau bewohnt, so ist das zuständige Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen (vgl. § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955). Vom Finanzamt wird dadurch das Grundstück als bebaut bewertet. Dadurch steigen der**

**Grundsteuerermessbetrag und somit auch die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung des Wohnhauses. Es ist daher auch von wirtschaftlichem Interesse, dem Finanzamt eine möglichst zeitnahe Information über Veränderungen zukommen zu lassen.**

#### 4.3. Kommunalsteuer

Bei Nachforderungen aufgrund von Prüfungen werden Rückstände mit einem Zahlschein und der Kopie des Prüfungsergebnisses eingefordert. Säumniszuschläge werden nicht verrechnet.

**Bei Nachforderungen aufgrund von Prüfungen sind Säumniszuschläge vorzuschreiben.**

**Derartige Nachforderungen wären, falls auf Aufforderung der Gemeinde keine korrigierten Kommunalsteuererklärungen einlangen, mit Kommunalsteuerbescheiden (§ 11 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz) geltend zu machen.**

Die jährlich erklärten Kommunalsteuern wurden bisher nie mit den Dienstgeberbeiträgen des Finanzamtes verglichen.

**Die Höhe der auf der Plattform „Finanz-Online“ abfragbaren Dienstgeberbeiträge wird grundsätzlich von derselben Bemessungsgrundlage wie jene der Kommunalsteuer errechnet. Der Dienstgeberbeitrag beträgt 4,5 %, die Kommunalsteuer 3 % dieser Bemessungsgrundlage. Im Regelfall müssten somit zwei Drittel des Dienstgeberbeitrages an Kommunalsteuer entrichtet werden.**

**Es wird daher empfohlen, die Kommunalsteuer anhand der unter „Finanz-Online“ abfragbaren Dienstgeberbeiträge in Hinkunft stichprobenweise bzw. im Verdachtsfalle zu**

**kontrollieren und etwaige Abweichungen aufzuklären bzw. nachzufordern. Auch bei ausbleibenden monatlichen Zahlungen bietet die Abfrage der Dienstgeberbeiträge zumindest bei Einzelunternehmen gute Grundlagen für Schätzungen bzw. Beurteilungen der „finanziellen Verfassung“ von Betrieben.**

Die kommunalsteuerpflichtigen Betriebe wurden bis zum Jahr 2002 einer Überprüfung unterzogen. Die seit dem Jahr 2003 von der Bundesfinanzbehörde und den Krankenversicherungsträgern vorgenommenen Kommunalsteuerprüfungen (GPLA = Gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben) werden zu den Erklärungen abgelegt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass auch gemeindeeigene Nachsichten durchgeführt werden können. Sie sollen jedoch nur in jenen Fällen stattfinden, wenn ein Bedarf aus Sicht der Gemeinde besteht, den die GPLA nicht abdecken kann (Prüflücken) oder ein Bedarfsprüfungsgrund für die GPLA nicht vorliegt (z.B. Nichtzahlung, Nichterklärer) und der Abgabepflichtige nicht am Prüfplan der GPLA steht (Prüfstatus auf Finanz-Online abfragbar). Vor einer eigenen Nachschau ist jedenfalls das Einvernehmen mit dem Regionalbeirat NÖ herzustellen (siehe dazu die Rundschreiben des Österreichischen Gemeinde- und Städtebundes vom 12. April bzw. 5. November 2007).**

**Im Anlassfall ist daher innerhalb des Verjährungszeitraumes eine Kommunalsteuerprüfung durchzuführen.**

**Dazu wäre eine Liste über die von den Bundesfinanzbehörden und den Krankenversicherungsträgern geprüften Betriebe mit dem entsprechenden Prüfungszeitraum hilfreich.**

Einige Steuerpflichtige entrichten die Kommunalsteuer sehr zögernd (des Öfteren erst nach Ausstellung eines Rückstandsausweises). So ist für den Steuerpflichtigen 125203 am

19. Mai 2009 ein Rückstandsausweis für die Jahre 2007 und 2008 in der Höhe von insgesamt € 1.721,24 ausgestellt worden. Der Steuerpflichtige hat zuletzt die Kommunalsteuer für das Jahr 2006 in zwei Teilbeträgen im Jänner und Februar 2008 einbezahlt. Für das Jahr 2007 und 2008 wurde bisher noch keine Kommunalsteuer entrichtet.

In einem weiteren Fall (Steuernummer 124847) wurde ein bereits erstellter Rückstandsausweis vom 25. Februar 2009 nicht versendet, da der Steuerpflichtige mitteilte, die Rückstände bar zu bezahlen. Am 19. Mai 2009 ist dennoch ein weiterer Rückstandsausweis ausgestellt worden, da keine Zahlung eingelangt ist. Offen sind nunmehr € 1.116,90 für die Jahre 2007 und 2008. Zuletzt langte am 26. Juni 2007 eine Zahlung von € 489,85 für die Kommunalsteuer aus dem Jahr 2006 ein. Säumniszuschläge wurden in diesen Fällen nicht verrechnet.

**Rückständige Kommunalsteuern sollten zügiger unter der Vorschreibung von Säumniszuschlägen eingefordert werden.**

#### 4.4. Gebrauchsabgabe

Für die Erteilung der Gebrauchserlaubnis für 66 Zeitungsverkaufseinrichtungen im Jahr 2006 wurde eine Verwaltungsabgabe von € 4,35 berechnet (Steuernummer 126779).

**Die Verwaltungsabgabe nach Tarif A1 der NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabeverordnung 1973 beträgt seit mehr als 10 Jahren € 7,27.**

**Werden mit einem Verwaltungsakt mehrere Berechtigungen verliehen oder werden mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-4, die festgesetzten Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.**

**Daher ist pro bewilligter Zeitungsverkaufseinrichtung eine Verwaltungsabgabe von € 7,27 vorzuschreiben (im konkreten Fall € 479,82 ).**

Die Gebrauchsabgabe für den Steuerpflichtigen 101381 ist im Jahr 2009 mit dem Stand 2007 eingehoben worden, obwohl im Jahr 2008 neue Längen gemeldet wurden. Im Jahr 2008 ist ein Bescheid mit den korrekten Längen ausgestellt worden. Die Abgabe ist im Jahr 2008 bescheidkonform einbezahlt worden.

**Die Differenz von € 177,79 ist einzufordern. Künftig sind die Längen der Rohr- bzw. Leitungsnetze auf volle 100m aufzurunden (vgl. Tarif B 5 und B 6 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973) und nicht metergenau als Berechnungsbasis heranzuziehen.**

#### 4.5. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Wasseranschlussabgabe für mehrgeschossige Betriebsgebäude (z.B. Grundstück Nr. 604/6) wird wie bei Wohngebäuden die halbe bebaute Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse vervielfacht.

**Bei Betriebsgebäuden darf künftig nur die halbe bebaute Fläche, wie bei allen Nicht-Wohngebäuden (egal, ob an die Wasserleitung angeschlossen oder nicht) verdoppelt werden (vgl. § 6 Abs. 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).**

An ein Wohnhaus angebaute Garagen werden bei der Ermittlung der Wasseranschlussabgabe separat mit der bebauten Fläche der Garage berücksichtigt. Durch diese unrichtige Berechnung tritt ein Einnahmenausfall immer dann ein, wenn im Wohngebäude, wie beispielsweise beim Grundstück Nr. 295/1, mehr als ein Geschoss an die Wasserleitung angeschlossen ist.

**Die bebaute Fläche einer angebauten und mit dem Wohnhaus untrennbar verbundenen Garage ist künftig zur bebauten Fläche des Wohnhauses hinzuzuzählen.**

Von jenen Liegenschaften, die im Versorgungsbereich liegen und den Wasserbedarf aus der eigenen Wasserversorgungsanlage decken und vom Anschlusszwang befreit sind, liegen keine Befunde über die entsprechende Wasserqualität vor. Diese Feststellung war bereits Bestandteil des letzten Einschauberichtes.

**Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass derartige Befunde gemäß § 2 Abs. 3 und 4 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert der Behörde vorzulegen sind.**

**Die Befunde wären daher im Fall einer Missachtung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen umgehend einzufordern.**

Es wurde festgestellt, dass beim Grundstück Nr. 170/3 bei der Vorschreibung von Kanaleinmündungsabgaben für den Regenwasserkanal ein Geschoss als angeschlossen gerechnet (1+1) wurde.

**An die Kanalanlage „Regenwasserkanal“ sind Dachflächen angeschlossen. Da Dachflächen kein Geschoss für sich bilden, sind an den Regenwasserkanal stets Null Geschosse angeschlossen, sodass die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe mit 0+1 zu erfolgen hat.**

Mit Bescheiden vom 13. Dezember 2007 wurden dem auf dem Grundstück Nr. 604/6 befindlichen Betrieb Ergänzungsabgaben zur Wasseranschluss- und zur Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von insgesamt € 48.432,82 vorgeschrieben. Gegen diese Bescheide liegen seit 21. Dezember 2007 unerledigte Berufungen vor, die Abgabebeträge scheinen in der Buchhaltung als Rückstände auf.

Über die Berufungen wäre umgehend zu entscheiden.  
Weiters wäre künftig zu beachten, dass eine Berufung im Abgabungsverfahren keine aufschiebende Wirkung hat. Der im angefochtenen Bescheid festgesetzte Abgabebetrag wäre daher bereits bei Fälligkeit im Jänner 2008 zu entrichten gewesen.

#### 4.6. Friedhofsverwaltung

Der Gebührenhaushalt war in den Jahren 2004 bis 2008 in Summe nicht kostendeckend:

##### **FRIEDHOF**

Jahr	RA 2004	RA 2005	RA 2006	RA 2007	RA2008	2004 bis 2008	VA 2009
Einnahmen	112.091,29	95.055,41	137.890,59	107.765,29	100.691,46	553.494,04	114.400,00
Ausgaben	110.989,29	107.432,25	124.302,33	125.701,63	132.677,21	601.102,71	112.400,00
Differenz	1.102,00	-12.376,84	13.588,26	-17.936,34	-31.985,75	-47.608,67	2.000,00

Die Friedhofsgebühren wurden per 1. Jänner 2006 um 7,1 % und ab 1. Jänner 2008 um etwa 3 % angehoben. Dennoch wurden die Jahre 2007 und 2008 negativ abgeschlossen. Im Voranschlag erscheinen die Ausgaben um etwa € 13.000,-- zu niedrig, die Einnahmen eher höher als in den beiden Vorjahren angesetzt. Daher wird sich am Friedhofssektor voraussichtlich auch im Jahr 2009 ein Abgang ergeben. Den weitaus überwiegenden Teil der Ausgaben verursachen Kontrahentenvergütungen mit etwas mehr als € 100.000,--.

**Die Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte in den letzten 4 Jahren zu gering. Der Gebührenhaushalt sollte mittelfristig kostendeckend geführt werden. Daher wird empfohlen, die Friedhofsgebühren anzuheben bzw. die Ausgaben zu senken.**

## 5. Finanzlage

### 5.1. Einleitung

Die nachstehenden Eckdaten sollen einen groben Überblick über die Finanzlage der Stadtgemeinde bzw. über verschiedene finanzielle Tatsachen geben. Aus diesen Daten lassen sich einerseits feststehende Auswirkungen für die Gemeinde erkennen (z.B. Entwicklung der Nettoertragsanteile), andererseits werden durchaus Möglichkeiten, die eine Verbesserung der finanziellen Lage herbeiführen könnten (z.B. Beschränkung auf Pflichtausgaben, Verminderung Defizite bei diversen Ansätzen), aufgezeigt.

### 5.2. Entwicklung Ertragsanteile, eigene Steuern

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben, aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie die Nettoertragsanteile entwickelten sich in den vergangenen Jahren wie folgt (Daten laut Rechnungsabschlüssen bzw. laut Voranschlag 2009, gerundet auf € 100,--):

	2006	2007	2008	2009
Grundsteuer A+B	584.500	600.700	597.300	623.200
Kommunalsteuer	1.439.500	1.415.600	1.509.200	1.483.000
Sonstige Steuern <sup>(1)</sup>	113.200	111.500	108.000	113.000
<b>Se. Eigene Steuern</b>	<b>2.137.200</b>	<b>2.127.800</b>	<b>2.214.500</b>	<b>2.219.200</b>

<sup>(1)</sup> In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus den Interessentenbeiträgen, der Ortstaxe, der Lustbarkeitsabgabe, der Hundeabgabe und der Gebrauchsabgabe angegeben.

	2006	2007	2008	2009
Ertragsanteile	4.417.700	4.791.900	5.220.500	5.698.100 <sup>(2)</sup>
Zuführungen an den a.o. Haushalt	572.900	579.000	253.000	766.600
Ord. Einnahmen (ohne Überschuss/Fehlbetrag)	14.056.900	15.234.200	15.365.100	17.184.800 <sup>(3)</sup>
Anteil AEA an den ordentlichen Einnahmen	31,43 %	31,45 %	33,98 %	33,16 %
Anteil der Eigenen Steuern an d. ord. Einn.	15,20 %	13,97 %	14,41 %	12,91 %

<sup>(2)</sup> Im Voranschlag 2009 wurden um € 27.100,-- mehr veranschlagt, als der Stadtgemeinde im Voranschlagsblatt bekannt gegeben wurden.

<sup>(3)</sup> Vor allem bedingt durch voraussichtlich höhere Einnahmen bei Wasseranschlussabgaben, Kanaleinmündungsabgaben, Maastricht-Umbuchungen und Ertragsanteilen.

	2006	2007	2008
Ertragsanteile	4.417.700	4.791.900	5.220.500
Einbehalte <sup>(4)</sup>	1.649.700	1.937.300	1.999.300
<b>Nettoertragsanteile</b>	<b>2.768.000</b>	<b>2.854.600</b>	<b>3.221.200</b>

<sup>(4)</sup> In der Summe der Einbehalte sind die Beiträge zur Sozialhilfeumlage, die Wohnsitzgemeindebeiträge, die Jugendwohlfahrtsumlage und die NÖKAS-Beiträge enthalten.

Aus den vorstehenden Auflistungen können folgende Entwicklungen abgeleitet werden:

1. Die Einnahmen aus den eigenen Steuern sind von 2006 bis 2007 leicht gesunken. Im Jahr 2008 sowie im Jahr 2009 kam bzw. kommt es (voraussichtlich) zu einem leichten Anstieg.
1. Der Anteil der Abgabenertragsanteile an den ordentlichen Einnahmen belief sich (2006 bis 2008) durchschnittlich auf rd. 32,3 %.
2. Im Vergleich dazu betrug der Anteil der eigenen Steuern an den ordentlichen Einnahmen im gleichen Zeitraum durchschnittlich rd. 14,5 %.
3. Die Nettoertragsanteile des Jahres 2007 stiegen gegenüber dem Vorjahr leicht an (um rd. € 86.600,--). Im Jahr 2008 war ein höherer Anstieg gegenüber dem Vorjahr (um rd. € 366.600,--) festzustellen.

### 5.3. Verschuldung, Schuldendienst

Der Schuldenstand (jeweils per 31. Dezember) hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt: (gerundet auf € 1.000,--):

<b>Jahr</b>	<b>SA 1</b>	<b>SA 2</b>	<b>Gesamt</b>
2005	11.424.000	13.735.000	25.159.000
2006	11.273.000	13.277.000	24.550.000
2007	11.623.000	12.992.000	24.615.000
2008	12.029.000	12.546.000	24.575.000
2009 (voraussichtlich)	12.474.000	12.110.000	24.584.000

Die Aufstellung zeigt von 2005 auf 2006 eine leicht fallende Tendenz in der Schuldenart 1 (das sind Darlehen, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird). Ab dem Jahr 2007 (bis voraussichtlich 2009) kam bzw. kommt es zu einem leichten Anstieg.

In der Schuldenart 2 (das sind Darlehen für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mind. 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden) sank der Schuldenstand von 2005 auf 2008 kontinuierlich (um insgesamt € 1.189.000,--). Im Jahr 2009 kommt es voraussichtlich wieder zu einem Rückgang von € 436.000,--.

Der Gesamtschuldenstand sank von 2005 auf 2008 um insgesamt rd. € 584.000,--.

Im Vergleich dazu hat sich der Schuldendienst (Netto) für die Darlehen wie folgt entwickelt (gerundet auf € 100,--):

<b>Jahr</b>	<b>Schuldendienst SA1</b>	<b>Schuldendienst SA2</b>	<b>Gesamt</b>
2005	257.600	504.800	762.400
2006	321.500	564.800	886.300
2007	380.900	539.900	920.800
2008	607.400	693.800	1.301.200
2009 (voraussichtlich)	705.200	706.700	1.411.900

Aus dieser Aufstellung ist zu erkennen, dass der Netto-Gesamtschuldendienst für die Gemeinde von 2005 bis 2008 um rd. € 538.800,-- gestiegen ist. Auch für das Jahr 2009 ist ein weiterer Anstieg gegenüber dem Vorjahr budgetiert.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass lt. Bilanz (Geschäftsjahr 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008) der WIPUR GmbH (Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf, 100%-ige Tochtergesellschaft) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in der Höhe von rd. € 14.629.600,-- bestehen. Dem gegenüber verfügt die GmbH über ein Sachanlagevermögen von rd. € 20.177.100,--.

#### 5.4. Investitionen 2004 bis 2008

In den Jahren 2004 bis 2008 wurden im außerordentlichen Haushalt insgesamt rd. € 8.800.000,-- investiert. Nachstehend werden die Gesamtkosten einiger größerer Vorhaben angeführt (gerundet auf € 10.000,--):

Vorhaben	Betrag
Straßen- und Gehwege	1.830.000,--
Natur- und Umweltschutz	1.180.000,--
Brücken	970.000,--
Wasser- und Kanalisationsanlagen	1.100.000,--
Gewerbliche Maßnahmen	420.000,--
Öffentlichkeitsarbeit	760.000,--

Finanziert wurden diese Ausgaben u.a. durch Darlehensaufnahmen (rd. € 1.500.000,--), Grundverkäufe (rd. € 2.700.000,--), Zuführungen vom ordentlichen Haushalt (rd. € 2.900.000,--), Förderungen (rd. € 700.000,--) und Rücklagenentnahmen (rd. € 600.000,--).

Generell war festzustellen, dass bei einem großen Teil der außerordentlichen Vorhaben die Bedeckung ausschließlich durch Zuführungen vom ordentlichen Haushalt erfolgte und somit die Voraussetzung für die Darstellung im außerordentlichen Haushalt nicht gegeben war. So sind beispielsweise folgende Vorhaben nach Ansicht der Aufsichtsbehörde davon

betroffen: Kinderspielplätze, Sportplätze, Rettungsdienste, Gärtnerei, Parkanlagen, Finanzabteilung und Finanzverwaltung, Schülerhort, Badeanlage und Sauna, Stadtsaal, Friedhof, Laufgemeinde Purkersdorf, Betrieb der Müllbeseitigung, Denkmalpflege, Städtekontakte und Partnerschaften, Malakademie.

**Gemäß § 72 Abs. 4 NÖ GO 1973 enthält der außerordentliche Voranschlag die außerordentlichen Ausgaben. Das sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen (z.B. Subventionen, Bedarfszuweisungen, Darlehensaufnahmen) gedeckt werden. Da die Bedeckung ausschließlich durch ordentliche Einnahmen erfolgt, sind diese Ausgaben ab sofort dem ordentlichen Haushalt zuzuordnen.**

5.5. Defizite bei verschiedenen Haushaltsansätzen im Jahr 2008 bzw. 2009 (gerundet):

	<b>Ansatz</b>	<b>RA 2008</b>	<b>VA 2009</b>	<b>Anmerkung</b>
250	Schülerhort	292.300	215.000	2009: Wegfall Leasing
262	Sportplatz	98.600	93.200	
270	Volkshochschulen	12.000	19.900	
273	Stadtbibliothek	57.900	63.300	
320	Musikschule	195.300	183.900	
360	Stadtmuseum	15.600	15.800	
363	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	23.700	24.100	
520	Naturpark	38.500	45.300	
817	Friedhof	32.000	0	2009: Siehe Punkt 4.6.
835	Badeanlagen und Sauna	190.000	244.600	2009: Tilgungsbeginn Darl. rd. € 51.600,--
85325	Stadt- und Kulturzentrum Stadtsaal	214.800	223.800	
85327	Restaurant	31.600	95.000	2009 letzte Leasingrate Restzahlung.
859	So.Betriebe mit marktbest. Tätigk.	41.700	72.900	u.a. Produktion Amtsblatt

Aus der vorstehenden Auflistung ist zu ersehen, dass die Gemeinde im Jahr 2008 in den verschiedensten Bereichen zum Teil sehr hohe Defizite zu verkraften hatte. Besonders wird in diesem Zusammenhang auf die Bereiche „Schülerhort“, „Sportplatz“, „Musikschule“, „Badeanlagen und Sauna“ und „Stadt- und Kulturzentrum Stadtsaal“ aufmerksam gemacht.

**Von der Stadtgemeinde sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Überprüfung sämtlicher Ausgaben auf deren unbedingte Notwendigkeit) zu setzen um in den kommenden Jahren eine Verringerung der Defizite zu erreichen.**

#### 5.6. Freiwillige Leistungen

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln wurden auch die freiwilligen Leistungen der Stadtgemeinde einer Betrachtung unterzogen. Anhand des Rechnungsabschlusses 2008 und des Voranschlages 2009 werden nachstehend einige dieser Leistungen (ausgenommen Beiträge an die Feuerwehr, Rettungsdienst, Zustellung Essen auf Rädern, Hauskrankenpflege, Heimhilfe und Soziale Förderung der Kanal- und Müllgebühren) aufgezählt (gerundet auf € 100,--), z.B.:

HH-Stelle	Bezeichnung	RA2008 (Anordnungs soll)	VA2009	Bemerkungen
1/000-723	Repräsentation	5.600	5.000	
1/061-757	Subventionen	87.500	80.000	
1/062-7281	Ehrungen und Auszeichnungen	6.200	10.000	
1/063-723	Aufwendungen Partnerschaften	2.700	3.500	
1/189-72905	Kosten Musterung u. Ä.	2.000	2.000	
1/239-76809	Förderung begabter Schüler	2.000	2.100	
1/429-728007	Heizkostenzuschuss	10.100	12.000	
1/429-728008	Weihnachtsaktion (Gutscheine)	2.500	1.800	
1/429-7281	Sonnenbus	23.000	14.000	Seniorenausflug
1/429-7282	Seniorenweihnachtsfeier	5.800	4.500	
1/429-72901	SeniorenInnenbildung	0	3.000	
1/429-768003	Soz.Förd. Kdg.- u. Schülerhortessen	0	3.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	RA2008 (Anordnungs soll)	VA2009	Bemerkungen
1/430-403	Säuglingswäschepakete	3.800	4.400	
1/430-728	Aktion Tagesmütter	11.800	12.400	
1/430-7281	Säuglingsschwester	13.600	10.600	
1/439-728	Förderung privater Kindergruppen	20.700	29.000	
1/439-728012	Sonstige Betreuungsmaßnahmen	11.100	9.000	„Lernhilfe Hilfswerk“
1/439-728015	So. Betr.Maßn. (Ferienbetreuung)	3.900	4.000	
1/439-757	Elternförd. Kleinkinderbetreuung	3.000	12.000	
1/512-77801	Impfzuschuss (HP-Virus)	4.100	1.000	
1/529-620001	Förd. öffentlicher Verkehr (Stadttaxi)	83.500	90.000	
1/770-726	Beitrag	2.900	3.000	Tourismusverb. Wienerwald
	<i>Summe</i>	<i>305.800</i>	<i>316.300</i>	

**Anhand dieser keinesfalls vollständigen Auflistung von freiwilligen Leistungen der Gemeinde erscheint ein Einsparungspotential gegeben. Vom Gemeinderat sollten daher Überlegungen angestellt werden, wie dieses Potential genutzt werden könnte. Zu Vergleichszwecken wird darauf hingewiesen, dass der für Gemeinden mit Haushaltsabgang von der Aufsichtsbehörde empfohlene (akzeptierte) Richtsatz für freiwillige Förderungen (Leistungen) bei € 10,-- pro Einwohner liegt.**

#### 5.7. Aktuelle Finanzspitze, Zusammenfassung

Aufgrund des Voranschlages 2009 wurde eine so genannte Finanzspitzenberechnung durchgeführt, in der die laufenden Einnahmen den laufenden Ausgaben gegenübergestellt wurden. Dabei ergab sich eine positive Finanzspitze von rd. € 41.700,--. Diese Finanzspitze ist allerdings aus folgenden Gründen ausschließlich als Momentaufnahme zu sehen:

1. Bei der Finanzspitzenberechnung wurden in der Vergangenheit sämtliche Wasseranschluss-, Kanaleinmündungs- und Aufschließungsabgaben zur Gänze als einmalige Einnahmen (somit finanzspitzenvermindernd) gesehen. Zur Berechnung der o.a. Finanzspitze wurden in diesen Bereichen (erstmalig) Durchschnittswerte

(der Jahre 2005 bis 2008) ermittelt und nur jene Einnahmen finanzspitzenvermindernd berücksichtigt, die über den jeweiligen Durchschnittswerten (Wasseranschlussabgabe: € 242.500,--, Kanaleinmündungsabgabe: € 400.200,--, Aufschließungsabgabe: Voranschlagsbetrag lag unter dem Durchschnitt) lagen. Sollte sich bei den genannten Einnahmen in den kommenden Jahren (ab dem Jahr 2010) wesentliche Änderungen gegenüber den angeführten Jahren ergeben, muss mit einer Verschlechterung der Finanzspitze gerechnet werden.

2. Es in den nächsten Jahren durch den Beginn von Tilgungen bereits aufgenommenen Darlehen (Nr. 122334/1000200, 122334/2000200, 122503/1000201, 122503/2000201, 21021/1000203, 21021/2000203, 21021/2000204, 21021/2000205, 21021/2000206) zu einer erheblichen Mehrbelastung des ordentlichen Haushaltes (siehe Aufstellung) kommen wird:

Darlehensnummer	Höhe zum Aufnahmekurs (=Höhe Tilgungsplan)	Höhe lt. Bankinfo 15.5.09 Kurs 1.5023	Tilgungen ab dem Jahr								
			2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
122334/1000200, 122334/2000200	8.720.741	9.288.084	0	0	400.000	400.000	400.000	700.000	700.000	930.000	930.000
122503/1000201, 122503/2000201	4.368.918	4.666.440	0	0	200.000	200.000	200.000	300.000	300.000	480.000	480.000
21021/1000203, 21021/2000203, 21021/2000204, 21021/2000205, 21021/2000206	3.139.467	3.247.854	202.500 (5)	202.500	202.500	202.500	202.500	202.500	202.500	202.500	202.500
<b>Gesamt (6)</b>			202.500	202.500	802.500	802.500	802.500	1.202.500	1.202.500	1.612.500	1.612.500

(5) Die Tilgung beginnt bereits im Jahr 2009 (Halbjahresrate rd. € 101.300,--).

(6) Da im VA 2009 bereits eine Halbjahresrate veranschlagt wurde, wirken sich die o.a. Gesamttilgungen nur jeweils um den um rd. € 101.300,-- verminderten Betrag auf die Finanzspitze bzw. den ordentlichen Haushalt (aus der Sicht des Voranschlags 2009) aus.

3. Aus o.a. Aufstellung (auf Basis der entsprechenden Tilgungspläne) ist ersichtlich, dass der ordentliche Haushalt ab dem Jahr 2010 mit rd. € 101.200,-- belastet wird. Im Jahr 2012 steigt die zusätzliche jährliche Belastung des ordentlichen Haushaltes um rd. € 701.200,--. Im Jahr 2015 (um zusätzlich jährlich rd. € 1.101.200,--) und im Jahr 2017 (um zusätzlich jährlich rd. € 1.511.200,--) steigt die Belastung des ordentlichen Haushaltes durch die Tilgungen nochmals deutlich an.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass als Tilgungsbeginn der Darlehen Nr. 122334/1000200, 122334/2000200, 122503/1000201, 122503/2000201 ursprünglich der 30. Juni 2003 vereinbart wurde. Bei den Darlehen Nr. 21021/1000203, 21021/2000203, 21021/2000204, 21021/2000205, 21021/2000206 wurde laut Darlehensvertrag ursprünglich der 31. Dezember 2004 als Tilgungsbeginn vereinbart.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 26. Juni und 11. Dezember 2003 sowie 13. Dezember 2005 wurde der jeweilige Tilgungsbeginn mehrmals verschoben (zunächst auf 30. Juni 2004 bzw. auf 30. Juni 2006). Laut dem letzten Gemeinderatsbeschluss sollen die Tilgungen, wie in der o.a. Tabelle angeführt, erfolgen.

**Bezüglich der Tilgungsaussetzungen wird zu bedenken gegeben, dass diese Maßnahme möglicherweise einen nicht unwesentlichen Mehraufwand durch zusätzliche Zinsenbelastungen nach sich ziehen kann und daher grundsätzlich dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit widerspricht. Auf die termingerechte Erfüllung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen sollte auch in diesem Bereich geachtet werden.**

4. Am 13. Dezember 2005 hat der Gemeinderat für die Darlehen mit Tilgungsaussetzungen neue Tilgungspläne beschlossen. Lt. Kurs vom 15. Mai 2009 reichen die beschlossenen Tilgungen für die komplette Rückzahlung der jeweiligen Darlehen jedoch nicht aus.

**Da es sich bei diesen Darlehensständen lediglich um eine Momentaufnahme handelt, wird empfohlen, die Entwicklung des Kurses weiterhin im Auge zu behalten und den Gemeinderat - wie bereits bisher - auch weiterhin entsprechend zu informieren.**

5. Unter dem Blickwinkel der oben angeführten, in den nächsten Jahren hinzukommenden Belastungen des Gemeindehaushaltes durch Darlehenstilgungen wurde auch der mittelfristige Finanzplan einer Prüfung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass die in den Jahren 2010 bis 2012 beginnenden Tilgungen zu einem Großteil nicht veranschlagt wurden. Außerdem wurden bei der Jugendwohlfahrtsumlage (jeweils 4,5 %) und beim NÖKAS (8 % 2010 und 9 % 2011) in den Planjahren 2010 bis 2012 keine Steigerungen gegenüber dem Jahr 2009 berücksichtigt.

**Die mittelfristige Finanzplanung hat die Aufgabe, die Entwicklung der Gemeindegebarung bzw. des Gemeindehaushaltes über einen Zeitraum von vier Jahren in Zahlen und Fakten darzustellen. Es sollte ersichtlich sein,**

- **welche Vorhaben aus finanzieller Sicht realisierbar oder nicht realisierbar sind,**
- **in welchem Ausmaß sich die Gemeinde ihre geplanten Vorhaben leisten kann,**
- **welche Kostenreduktionen und Einnahmenerhöhungen vorgenommen werden müssen, um ein zukünftig vertretbares Jahresergebnis erreichen zu können,**
- **mit welchen Budget- und Schuldenbelastungen mittelfristig zu rechnen sein wird.**

→ **Aufgrund der in den kommenden Jahren hinzukommenden hohen finanziellen Belastungen ist es für die Stadtgemeinde unerlässlich, einen exakten und umfassenden mittelfristigen Finanzplan zu erstellen, um die finanziellen Möglichkeiten für diese Jahre feststellen zu können. Der mittelfristige Finanzplan ist daher entsprechend zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang ist auch die Erhöhung der Bezüge der Organe zu berücksichtigen.**

6. Außerdem sind im Voranschlag 2009 Darlehensaufnahmen geplant bzw. wurden teilweise bereits zugezählt, die ebenfalls den ordentlichen Haushalt belasten werden:

Darlehensnummer	voraussichtliche Höhe	bereits zugezählt	Laufzeit	Tilgung ab 2011
21096/1000236	200.000	81.700	20 Jahre	6.400
21096/1000237	223.300	223.300	20 Jahre	17.000
21096/1000238	113.300	0		
21096/1000239	240.000	0		

7. Im Gegenzug dazu wird es in den nächsten Jahren durch den Wegfall von Darlehensannuitäten und Leasingverpflichtungen zu folgenden Entlastungen des ordentlichen Haushaltes kommen:

Darlehensnummer	Wegfall der jährlichen Belastung ab dem Jahr									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
20991/1000006		2.093								
20992/1000010	4.186									
21034/2000012					2.317					
21046/2000055	3.382									
121165/2000012					11.954					
21036/2000016					17.014					
121529/1000177					29.970					
123485/1000216			36.677							
123485/2000217			32.027							
123485/1000218			6.096							
123485/2000219			43.456							
121243/3000001									4.306	
21032/2000005								40.212		
21012/1000122									4.314	
21073/2000138									13.910	
21022/1000151									2.616	
21086/1000212								6.977		
123766/2000213								41.666		
21086/2000214								38.274		
123766/2000215								7.267		
21086/2000220								2.423		
123766/2000221								1.696		
21086/1000222								10.174		
123766/2000223								7.267		
Gesamt	7.568	2.093	118.255	0	61.255	0	0	155.956	25.146	

Leasing	Wegfall der jährlichen Belastung ab dem Jahr									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Rathaus				35.714						
Kopiergerät	3.052	1.017								
Unimog U300				16.369	1.473					
Tremo Carrier S				6.774	9.724					
Aufsatzkehrmaschine				11.200	5.600					
Restaurant <sup>(7)</sup>	39.027									
Stadtsaal						151.383				
Einsatzzentrale								173.826	15.736	
Gesamt	42.079	1.017	0	70.056	16.797	151.383	0	173.826	15.736	

<sup>(7)</sup> wurde bereits in Finanzspitze berücksichtigt

8. Weiters wird auf die derzeit „kritische“ Wirtschaftslage hingewiesen, die sich voraussichtlich bereits im Jahr 2009 durch Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen (Aufstockungsbeitrag und Beitrag nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel um ca. 3 % weniger als ursprünglich im Voranschlagsblatt der Abt. Gemeinden bekannt gegeben, d.s. rd. € 158.600,--) direkt auf die Gemeinde auswirken wird (wurde ebenfalls bereits in Finanzspitze berücksichtigt). Für das Jahr 2010 ist möglicherweise mit einem weiteren Rückgang der Ertragsanteile zu rechnen.
  
9. Außerdem ist laut Auskunft der Stadtgemeinde für das Jahr 2011 der Bau eines Bildungszentrums geplant. Die Gesamtkosten werden ca. € 6.000.000,-- betragen, wobei rund die Hälfte von der Sonderschulgemeinde getragen werden sollen. Die verbleibenden € 3.000.000,-- sollen zum Teil durch Förderungen bedeckt werden. Die restliche Finanzierung steht noch nicht fest (dieses Vorhaben soll über die WIPUR abgewickelt werden).

Aufgrund der o.a. Punkte ist daher aller Voraussicht nach mit einer massiven Verschlechterung der Finanzspitze zu rechnen.

**Im Hinblick auf die geschilderte finanzielle Situation der Stadtgemeinde erscheinen zumindest folgende Maßnahmen unbedingt erforderlich:**

- **Termingerechte Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen;**
- **Größtmögliche Reduzierung der freiwilligen Leistungen;**
- **Beschränkung der Ausgaben auf die Pflichtausgaben wobei in diesem Zusammenhang den angeführten Defiziten besonderes Augenmerk zu schenken ist;**
- **Ornungsgemäße Einhebung der Abgaben und Gebühren (z.B. Verwaltungsabgaben, Säumniszuschläge);**
- **Kostendeckende Führung des Gebührenhaushaltes Friedhof;**
- **Überarbeitung des mittelfristigen Finanzplanes;**
- **Prüfung der Finanzierbarkeit neuer Vorhaben unter Beachtung der Folgekosten;**
- **Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung, wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird;**

Diese Feststellungen sowie sonstige Wahrnehmungen wurden an Ort und Stelle mit Vertretern der Gemeinde (Bürgermeister, Stadtamtsdirektor und Leiter Finanzabteilung) besprochen.

**Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstr. 21, 3400 Klosterneuburg

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t

elektronisch unterfertigt